



## ACHTUNG: NEU ab 02.09.2021

LIEBE BESUCHERINNEN UND BESUCHER,

ab **Donnerstag, 02.09.2021** gilt die 14. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) die auch zu Änderungen unserer Besuchsregelungen führt. Deshalb gilt ab 02.09.2021 in unserem Haus folgendes (**Änderungen zu den bisherigen Regelungen in roter Schrift**)

### BESUCHSZEITEN- / ORT, ANZAHL BESUCHER\*INNEN

- Jede\*r Bewohner\*in kann **täglich zwischen 14:00 und 17:00 Uhr Besuch** empfangen.
- Aus Gründen des Abstandsgebots dürfen sich **max. 2 Besucher\*innen** gleichzeitig zum Besuch **im Bewohner\*innen-Zimmer** (Einzel- und Doppelzimmer) aufhalten. Der Aufenthalt in anderen Bereichen des 1. oder 2. OG ist nicht gestattet. Alternativ zu den Bewohner\*innen-Zimmern können Besuche auf dem Gelände vor der Einrichtung, im Garten oder in der Cafeteria durchgeführt werden. Die max. Anzahl der Besucher\*innen ergibt sich hierbei aus dem Mindestabstand der Personen in Bezug auf die Räumlichkeit.
- Eine vorherige Besuchsanmeldung ist nicht notwendig.
- Sollten Bewohner\*innen die Einrichtung, z.B. für einen Spaziergang oder Verwandtenbesuche, etc. verlassen, gelten die Vorgaben der **14.** bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

### MASKENPFLICHT

- **Innerhalb der Einrichtung** ist von allen Besucher\*innen während der **gesamten Besuchszeit** eine **medizinische (OP-) Maske zu tragen** (der Verzehr von Speisen oder Getränken ist somit zu unterlassen). ~~Für NICHT geimpfte oder NICHT genesene Besucher gilt FFP2-Maskenpflicht, für alle anderen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske).~~
- Kinder bis zum 6. Geburtstag **und Personen, die aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können**, sind von der Maskenpflicht befreit. **Letztere müssen dies sofort und jederzeit durch die Vorlage eines schriftlichen, ärztlichen Attests nachweisen können.**
- **Außerhalb der Einrichtung wird bei Unterschreitung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen das Tragen einer medizinischen Maske empfohlen.**

### MINDESTABSTAND

- Der **Mindestabstand von 1,5 m** ist stets – auch im Bewohner\*innen Zimmer – einzuhalten. Dies gilt auch und insbesondere beim gleichzeitigen Besuch mehrerer Personen. Bei mehr als 2 Besucher\*innen bitten wir, in die Cafeteria oder den Außenbereich auszuweichen.
- Der Kontakt zu anderen Bewohner\*innen ist auf ein Minimum zu beschränken.

## TESTNACHWEIS

### **Für Besuche zugelassen werden nur ...**

- Personen, die über ein **schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis** in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels eines POC-Antigen-Schnelltests oder PCR-Tests darf höchstens **24 Stunden** vor dem Besuch vorgenommen worden sein. Dieser muss/kann selbständig beim Vertragsarzt, in Apotheken oder lokalen Testzentrum besorgt werden. Die sogenannten Selbsttests (Tests, die Sie selbst im Einzelhandel kaufen können) haben keine Gültigkeit als Vorlage zum Besuch in den stationären Einrichtungen, wenn diese mitgebracht werden. Wenn der Test vor Ort im 4-Augen-Prinzip mit einer unserer Mitarbeiter\*innen durchgeführt wird, kann der Selbsttest verwendet werden.
- **vollständig Geimpfte** ab dem 15ten Tag nach der Zweitimpfung
- **Personen mit überstandener Corona Erkrankung** (ab 28 Tage, bzw. bis max. 6 Monate nach positivem Test)
- **Personen mit überstandener Corona Erkrankung und EINER Impfung**
- **Kinder bis zum 6. Geburtstag stehen getesteten Personen gleich**

Entsprechende Nachweise und Dokumente (Impfausweis, schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis, ärztliche Bestätigung, etc.) sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

## BESUCHERREGISTRIERUNG

**- Die Kontaktdatenerfassung wurde komplett abgeschafft -**

## BESUCHSVERBOT:

- Besucher\*innen mit Erkältungssymptomen, einer COVID-19-Infektion und/oder einer Körpertemperatur über 37,5 Grad ist der Besuch untersagt. Nutzen Sie zur Temperaturmessung unsere „Temp-detec-10 Fiebermess-Station“ am Haupteingang
- Bewohner\*innen mit Symptomen COVID-19 dürfen nicht besucht werden.

## KRANKENHAUSAMPEL

**Ab sofort gilt in Bayern die sog. Krankenhausampel. Derzeit steht sie auf grün. Auf Gelb wird sie künftig springen, wenn innerhalb von sieben Tagen mehr als 1.200 Patienten mit einer Corona-Erkrankung neu in bayerische Kliniken aufgenommen werden müssen. Auf Rot, wenn mehr als 600 Corona-Patienten auf Intensivstationen in Bayern liegen würden. Je nach Ampelschaltung folgen verschärfte Maßnahmen. Behalten Sie deshalb die bayerische Krankenhausampel bitte immer Blick, um evtl. folgende Verschärfungen rechtzeitig zu erkennen.**

Wir legen die geltenden Verordnungen und Bestimmungen weitestgehend aus und sind deshalb auf Ihre Kooperation und Verlässlichkeit angewiesen. Wir bitten Sie deshalb, alle Besuchsregeln einzuhalten.

Bitte beachten Sie, dass Seniorenheime besonders schützenswerte Einrichtungen sind. Wir werden das Einhalten der Besuchsregeln deshalb stichprobenartig überprüfen und Zuwiderhandelnden ein Haus- und Betretungsverbot erteilen.

Scheidegg, 02.09.2021

Die Geschäftsleitung